

Anlage 2: Preisregelung

I. Preisanpassung

Die vertraglich vorgesehenen Entgelte (Grundpreis und Arbeitspreis) unterliegen der Preisanpassung (Preiserhöhung und Preissenkung) gemäß Ziffer 7 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen in Verbindung mit dieser Anlage.

1. Grundpreis (GP)

- a) Eine Anpassung des Grundpreises erfolgt erstmals zum 01.01.2026 und sodann jährlich zum 01.01.
- b) Der Grundpreis ist zu 50% an die Lohnentwicklung in der Energieversorgungswirtschaft und zu 50% an die Preisentwicklung für Investitionsgüter gekoppelt.

Maßgebend ist die folgende Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,5 \times L/L_0 + 0,5 \times IG/IG_0)$$

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis (netto) in Euro je Jahr
GP₀ = Grundpreis (netto) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses
(Ausgangspreis: 420,17 €)

L = neuer Indexwert für Lohn
L₀ = Indexwert für Lohn zum 01.01.2025 (111,08)

IG = neuer Index für Investitionsgüter
IG₀ = Indexwert für Investitionsgüter zum 01.01.2025 (115,19)

- c) Die Indexwerte für Lohn und für Investitionsgüter richten sich nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, abrufbar unter www.destatis.de.
- d) Maßgebend für Lohn ist der „Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige“, abrufbar in der Genesis-Datenbank des Statistischen Bundesamtes unter dem Code 62221-0002, dort der unter WZ08-D angegebene Wert für die Energieversorgung (Spalte „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen“).

Maßgebend für den Preis für Investitionsgüter ist der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate“, abrufbar in der Genesis-Datenbank des Statistischen Bundesamtes unter dem Code 61241-0004, dort der Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Position GP-X008.

- e) Für die Preisanpassung zum 01.01. eines Jahres wird der Mittelwert der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Werte aus dem Zeitraum vom 01.10. des dem Vorjahr vorausgehenden Jahres bis zum 30.09. des Vorjahres zugrunde gelegt. Dabei werden für die Lohnentwicklung die Quartalswerte und für den Investitionsgüterindex die Monatswerte dieses Zeitraums herangezogen.

2. Arbeitspreis (AP)

- a) Eine Anpassung des Arbeitspreises erfolgt erstmals zum 01.01.2026 und sodann jährlich zum 01.01.
- b) Der Arbeitspreis ist gekoppelt zu 40% an die Preisentwicklung für Holzhackschnitzel, zu 10% an die Preisentwicklung für Strom und zu 50% an die Preisentwicklung für Wärme. Holzhackschnitzel sind der für die Wärmeerzeugung hauptsächlich eingesetzte Brennstoff.

Maßgebend ist die folgende Formel:

$$AP = AP_0 \times (0,4 \times H/H_0 + 0,1 \times SP/SP_0 + 0,5 \times WP/WP_0)$$

Hierbei bedeuten:

AP = neuer Arbeitspreis (netto) in Cent je kWh
 AP_0 = Arbeitspreis (netto) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses
 (Ausgangspreis: 11,185 Cent je kWh)

H = neuer Indexwert für Holzhackschnitzel
 H_0 = Indexwert für Holzhackschnitzel zum 01.01.2025 (135,91)

SP = neuer Indexwert für Strom
 SP_0 = Indexwert für Strom zum 01.01.2025 (110,02)

WP = neuer Indexwert für Wärme
 WP_0 = Indexwert für Wärme zum 01.01.2025 (171,82)

- c) Der Indexwert für Holzhackschnitzel richtet sich nach Erhebungen von C.A.R.M.E.N. e.V. in Straubing, abrufbar unter www.carmen-ev.de

Die Indexwerte für Strom und für Wärme basieren auf Erhebungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, abrufbar unter www.destatis.de.

- d) Maßgebend für Holzhackschnitzel ist der www.carmen-ev.de/service/marktueberblick_erneuerbare-energien/marktpreise-energieholz/marktpreise-hackschnitzel/ angegebene Mittelwert pro Quartal für die Region Süd, Wassergehalt 20%.

Maßgebend für Strom ist der „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis“, abrufbar in der Genesis-Datenbank des Statistischen Bundesamtes unter dem Code 61241-0006, dort der unter GP19-351114 angegebene Wert für „Elektrischer Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden, Niederspannung“.

Maßgebend für Wärme ist der Wärmepreisindex, abrufbar in der Genesis-Datenbank des Statistischen Bundesamtes unter dem Code 61111-0006, dort der unter CC13-77 angegebene Wert.

- e) Für die Preisanpassung zum 01.01. eines Jahres wird der Mittelwert der veröffentlichten Werte aus dem Zeitraum vom 01.10. des dem Vorjahr vorausgehenden Jahres bis zum 30.09. des Vorjahres zugrunde gelegt. Dabei werden für die Preisentwicklung für Holzhackschnitzel die Quartalswerte und für die Preisentwicklung von Strom und Wärme die Monatswerte dieses Zeitraums herangezogen.

II. Veröffentlichung und Aktualisierung der Datenquellen

Der Wärmelieferant hält auf seiner Internetseite unter www.nahwaerme-adelshofen.de dauerhaft Verweise (Links) zu den jeweils aktuellen Fundstellen der in dieser Anlage genannten Bezugsgrößen bereit und aktualisiert diese bei Änderungen. Maßgeblich für die Preisanpassung bleiben ausschließlich die in dieser Anlage genannten Indexreihen und deren amtliche oder sachlich entsprechende Nachfolgereihen; die Internetverweise dienen lediglich der leichteren Auffindbarkeit.

III. Hinweis zur Anwendung bei rabattierten Preisen

Besteht nach den Bestimmungen unter Buchstabe D des Vertrages ein Anspruch des Kunden auf einen Mitgliederrabatt, so wird die Preisänderungsklausel auf Basis der nach Abzug des Rabatts geltenden Preise angewendet. Die Rabattierung hat im Übrigen keinen Einfluss auf die Berechnung, die Systematik oder die Anwendung der Preisänderungsklausel; insbesondere bleiben die in der Klausel genannten Bezugsgrößen, Indizes und Anpassungsfaktoren hiervon unberührt.

IV. Rückgriff auf Ersatzgrößen

Sollten Bestandteile der vorgenannten Preisanpassungsklauseln als Maßstab für die Preisanpassung unbrauchbar werden, sich als rechtlich unzulässig erweisen oder einzelne Bezugsgrößen nicht mehr zugänglich sein (etwa, weil das Statistische Bundesamt einen Indexwert nicht mehr veröffentlicht), wird die Klausel den neuen Verhältnissen angepasst.

V. Rundungsregelung

Die für die Ermittlung der Preisanpassung erforderlichen Berechnungen werden auf zwei Stellen hinter dem Komma entsprechend den allgemeinen Rundungsregelungen auf bzw. abgerundet. Die Wärmepreise werden sodann auf zwei Stellen hinter dem Komma entsprechend den allgemeinen Rundungsregelungen auf bzw. abgerundet.